

# **Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit**



---

**im Landkreis  
Bernkastel-Wittlich**

## **Vorwort**

Kinder- und Jugendarbeit soll dazu beitragen, dass Interessen junger Menschen gesellschaftliche Beachtung finden und sie soll junge Menschen dazu befähigen, ihren Interessen selbst Geltung zu verschaffen und dabei gesellschaftliche und soziale Mitverantwortung zu praktizieren.

Der Gesetzgeber hat der Förderung der Jugendarbeit einen hohen Stellenwert zugeordnet. Dies wird auch deutlich durch die Verpflichtung der öffentlichen Träger, die Jugendarbeit mit entsprechenden Mitteln auszustatten (§ 79 Abs. 2 Satz 2 KJHG).

Die Angebote sind sehr vielfältig und richten sich an junge Menschen aus dem Landkreis Bernkastel-Wittlich im Alter von 7 – 27 Jahren.

Der Kreis fördert die vielfältigen Aktivitäten der Jugendverbände, -gruppen, -zentren, -initiativen und sonstigen Jugendgemeinschaften sowie der Städte und Gemeinden im Landkreis Bernkastel-Wittlich. Bezuschusst werden beispielsweise Ferienfreizeiten, internationale Jugendbegegnungen, Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit, Workshops der politischen, kulturellen und medialen Jugendbildung, Jugendräume und Projekte.

Die vorliegenden Richtlinien informieren über die verschiedenen Möglichkeiten. Dabei werden die Zuschüsse im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt.

## **Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit (ab 01.01.2000)**

### **1 Allgemeine Bestimmungen**

Die auf örtlicher Ebene anerkannten Träger der außerschulischen Jugendbildung gem. § 4 des Jugendbildungsgesetzes und die verbandlich nicht organisierten Jugendgruppen, soweit sie die Voraussetzungen des § 75 KJHG erfüllen, Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, können nach näherer Maßgabe dieser Beihilferichtlinien im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, Zuwendungen des Landkreises Bernkastel-Wittlich erhalten.

Gefördert werden Teilnehmende und Träger aus dem Landkreis Bernkastel-Wittlich.

Mindestaltersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.

Zuwendungen unter 20 DM (10,23 €) werden aufgrund zu hoher Verwaltungskosten nicht ausgezahlt.

Über Zuwendungen gem. 2.1, 2.2, 2.3, 2.5 und 2.6 entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden leisten ihren eigenen Beitrag zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.

## 2 Förderfähige Maßnahmen und Fördervoraussetzungen

### 2.1 Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens sowie Hilfen zur Freizeitgestaltung

*Freizeiten ermöglichen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern soziales Lernen in Gruppen. Außerdem zeigen solche Veranstaltungen Möglichkeiten zur sinnvollen, gemeinschaftlichen Freizeitgestaltung auf.*



2.1.1 Gefördert werden Veranstaltungen mit Übernachtung, insbesondere Ferienfreizeiten und Orientierungstage mit 3 bis 21 Veranstaltungstagen. An- und Abreisetag gelten bei Veranstaltungen mit mehr als 2 Veranstaltungstagen als je ein Teilnahmetag, wenn ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.

2.1.2. Gefördert werden Ferien-am-Ort-Programme, die während der Ferien mit dem Ziel durchgeführt werden, den Teilnehmenden eine sinnvolle gemeinschaftliche Freizeitgestaltung zu ermöglichen. Gefördert werden auch Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung. Bei wechselnden Teilnehmenden muss pro Tag eine separate Teilnahmeliste geführt werden.

*Förderungsvoraussetzungen für 2.1.1 und 2.1.2:*

Der Tagessatz je Teilnehmerin und Teilnehmer beträgt bis zu 2 DM (1,02 €) für Teilnehmende von 7 bis 27 Jahren.

Die Veranstaltungen müssen außer der Leiterin oder dem Leiter mindestens 5 Teilnehmende im Alter von 7 bis 27 Jahren umfassen. Für je 7 weitere Teilnehmende kann eine über 27 Jahre alte Gruppenleiterin oder ein

über 27 Jahre alter Gruppenleiter bzw. eine pädagogische Hilfskraft in die Förderung einbezogen werden.

Ein Veranstaltungstag ist ein Tag, an dem ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden durchgeführt wird. Wird an einem Tag ein Programm von mind. 3 Zeitstunden durchgeführt, kann jeweils die Hälfte der Tagessätze abgerechnet werden.

Für in der Regel je 3 behinderte junge Menschen, die an förderungsfähigen Veranstaltungen teilnehmen, kann eine Gruppenleiterin oder ein Gruppenleiter bzw. eine Hilfskraft mitgerechnet werden.

Zuschussanträge sind mittels Formblatt einzureichen. Die in dem Formblatt geforderten Angaben, Bestätigungen, Unterschriften und Unterlagen sind Bestandteil der Förderungsvoraussetzungen.

Anträge (Anlage) müssen spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung beim Kreisjugendamt eingegangen sein; sie gelten gleichzeitig als Einzelverwendungsnachweis.

## 2.2 Internationale Jugendbegegnungen

*Gerade die Entwicklung zur Einheit Europas und die Zunahme von kulturellen Konflikten in der Welt machen die Begegnungen von jungen Menschen unterschiedlicher Kulturen und Nationalitäten notwendig, um mehr voneinander zu lernen. Internationale Jugendarbeit wirkt so nach innen und nach außen integrativ.*

2.2.1 Gefördert werden internationale Jugendbegegnungen von deutschen Jugendgruppen mit ausländischen Jugendgruppen im Ausland, die mindestens 3 und höchstens 21 Tage dauern und an denen außer der Leiterin oder dem Leiter mindestens fünf deutsche Teilnehmende zwischen 10 und 27 Jahren teilnehmen. Begründete Ausnahmen hinsichtlich der Aufenthaltsdauer und des Mindestalters können zugelassen werden.



2.2.2 Bei internationalen Jugendbegegnungen deutscher Jugendgruppen mit ausländischen Gruppen in Deutschland gelten die unter Tz 2.2.1 genannten Bedingungen gleichermaßen; ein Viertel der Teilnehmenden müssen Ausländerinnen oder Ausländer sein.

### *Förderungsvoraussetzungen:*

Bei der Durchführung des gemeinsamen Begegnungsprogrammes ist es wichtig, dass es während des gesamten Aufenthaltes zu ständigen Kontakten mit der Partnergruppe kommt.

Bei Veranstaltungen können außer der Leiterin oder dem Leiter für je 7 weitere Teilnehmende eine über 27 Jahre alte Gruppenleiterin oder ein über 27 Jahre alter Gruppenleiter oder eine pädagogische Hilfskraft in die Förderung einbezogen werden.

Der Tagessatz je Teilnehmende beträgt:

- a) bei Auslandsbegegnungen bis zu 3 DM (1,53 €) pro Tag und teilnehmender Person;
- b) bei Inlandsbegegnungen bis zu 2 DM (1,02 €) pro Tag und teilnehmender Person;
- c) bei Kontakten in und mit der Partnerregion Milton Keynes, Großbritannien, können ohne Altersbeschränkung 50 DM (25,56 €) für jeden deutschen Teilnehmenden bereitgestellt werden;
- d) bei Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnungen in und mit der EuRegio Saar-Lor-Lux/Region Trier/Westpfalz können 50 DM (25,56 €) für jeden deutschen Teilnehmer bereitgestellt werden.

Ein Veranstaltungstag ist ein Tag, an dem ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden durchgeführt wird. Wird an einem Tag ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt, kann jeweils die Hälfte der Tagessätze abgerechnet werden.

An- und Abreisetag gelten bei Veranstaltungen mit mehr als 2 Veranstaltungstagen als je ein Teilnehmertag, wenn ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.

Zuschussanträge sind mittels Formblatt einzureichen. Die in dem Formblatt geforderten Angaben, Bestätigungen, Unterschriften und Unterlagen sind Bestandteil der Förderungsvoraussetzungen.

Der Zuschussantrag mittels Vordruck muss spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung beim Kreisjugendamt eingegangen sein; er gilt gleichzeitig als Einzelverwendungsnachweis.

## 2.3 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit

*Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit benötigen qualifizierte Schulungen, um den umfangreichen Anforderungen in der Kinder- und Jugendarbeit gerecht zu werden.*

### 2.3.1 Zur Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit ab 14



Jahren werden Lehrgänge mit Übernachtung in der Bundesrepublik Deutschland und im grenznahen Ausland mit mindestens 7 Teilnehmenden von 2 bis 15 Veranstaltungstagen gefördert.

Der Tagessatz je Tag beträgt bis zu 5 DM (2,56 €) bei Lehrgängen mit Übernachtungen.

*Förderungsvoraussetzungen:*

Ein Veranstaltungstag ist ein Tag, an dem ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden durchgeführt wird. Wird ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt, kann jeweils die Hälfte des Tagessatzes abgerechnet werden.

Pausenzeiten sind den Zeitstunden nicht zuzurechnen.

An- und Abreisetag gelten je als ein Tag, wenn ein Programm von jeweils mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.

Zuschussanträge sind mittels Formblatt (Anlage) einzureichen. Die in dem Formblatt geforderten Angaben, Bestätigungen, Unterschriften und Unterlagen sind Bestandteil der Förderungsvoraussetzungen.

Anträge müssen spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung beim Kreisjugendamt eingegangen sein; sie gelten gleichzeitig als Einzelverwendungsnachweis.

### 2.3.2 Des weiteren können Schulungstage ohne Übernachtung und Seminarreihen gefördert werden.

Schulungstage ohne Übernachtung müssen eine Mindestteilnahmezahl von 7 Personen ab 14 Jahren und ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden umfassen. Die Förderung beträgt pro Tag und Teilnehmende 3 DM (1,53 €).

Seminarreihen sind Schulungen mit gleichbleibendem Kreis der Teilnehmenden, die sich über mindestens 3 Abende zu je mindestens 2 Zeitstunden erstrecken. Die Mindestteilnahmezahl beträgt 7 Personen ab 14 Jahren. Die Seminarreihe sollte innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen sein. Die Förderung beträgt pro Abend und teilnehmender Person 1 DM (0,51 €).

Pausenzeiten sind den Zeitstunden nicht zuzurechnen.

#### *Förderungsvoraussetzungen:*

Zuschussanträge sind mittels Formblatt (Anlage) einzureichen. Die in dem Formblatt geforderten Angaben, Bestätigungen, Unterschriften und Unterlagen sind Bestandteil der Förderungsvoraussetzungen.

Anträge müssen spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltungs-Reihe beim Kreisjugendamt eingegangen sein; sie gelten gleichzeitig als Einzelverwendungsnachweis.

## **2.4 Zuwendungen für Bau- und Einrichtung**

Der Landkreis fördert den Neu-, Um- und Ausbau sowie die Sanierung und Ausstattung von Jugendheimen, Jugendfreizeitstätten und Jugendräumen als Einrichtungen der Jugendarbeit nach § 74 KJHG.

### *Förderungsvoraussetzungen:*

Der Beihilfeempfänger muss nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit vorrangig zur Finanzierung der Maßnahme beitragen.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Förderung der Bauvorhaben nach Dringlichkeit und Notwendigkeit zur Beschlussfassung.

Die Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie setzt eine angemessene Unterstützung des Vorhabens durch den Träger und die Kommunen voraus. Kreismittel treten nur ergänzend und unterstützend hinzu; sie sollen 10 % der zuschussfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten.

Es werden nur Räume gefördert, die ausschließlich der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Geförderte Jugendräume müssen mindestens 25 Jahre für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgabe ist der Landkreis Bernkastel-Wittlich berechtigt, die gewährten Zuschüsse anteilig zurückzufordern.

Die erforderlichen Planunterlagen sind dem Kreisjugendamt spätestens bis zum 01.10. eines jeden Jahres vorzulegen, sofern eine Förderung im darauffolgenden Jahr erwartet wird.

Über die Verwendung der Kreismittel ist Rechenschaft zu legen.

## 2.5 Projekte

*Kinder- und Jugendarbeit muss in der Lage sein, flexibel auf unterschiedliche Anlässe zu reagieren. Das bedeutet, Veranstaltungsformen und -inhalte lassen sich nicht immer in einer Richtlinie formulieren. Die Förderung von Projekten berücksichtigt diese Gegebenheit.*



Der Kreis fördert Projekte der Kinder- und Jugendarbeit nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die

Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 1500 DM (766,94 €). Grundsätzlich sind Projekte, die von Jugendlichen für Jugendliche gestaltet werden, besonders zu unterstützen.

Insbesondere können gefördert werden:

- Projekte der Mädchen- und Jungenarbeit, die zur Stärkung der Identität und Chancengleichheit beitragen
- Projekte, die eine aktive Mitwirkung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen unterstützen
- Projekte, die die Integration und das Zusammenführen unterschiedlicher Kulturen zum Ziel haben
- Projekte zur Integration von Behinderten und Benachteiligten
- Projekte, die die Vernetzung und Zusammenarbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit fördern

- Projekte der Kooperation zwischen Jugendarbeit und Schule.

Vor der Durchführung ist das Konzept mit der Jugendförderung der Kreisverwaltung abzustimmen.

Der Projektantrag muss mittels Formblatt vor der Veranstaltung bei der Jugendförderung der Kreisverwaltung gestellt und von dieser bewilligt sein. Die im Formblatt geforderten Angaben, Bestätigungen, Unterschriften und Unterlagen sind Bestandteil der Förderungsvoraussetzungen.

Anträge können grundsätzlich zum 1. März bzw. 1. September des Jahres eingereicht werden.

Spätestens vier Wochen nach Beendigung der Veranstaltung muss der Einzelverwendungsnachweis (Formblatt) mit den geforderten Angaben, Unterlagen, Bestätigungen und Unterschriften beim Zuschussgeber eingegangen sein.

## 2.6 Veranstaltungsreihen / Workshops der politischen, kulturellen und medialen Jugendbildung.

*Bei Veranstaltungen der politischen, kulturellen und medialen Jugendbildung haben Kinder und Jugendliche die Gelegenheit, sich intensiv mit gesellschaftlichen Fragen auseinander zu setzen. Die Veranstaltungen finden in Form von Lehrgängen und Arbeitsgemeinschaften statt. Dies können beispielsweise Medienseminare oder Wochenendlehrgänge mit aktuellen politischen Themen sein.*



2.6.1 Bei ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen beträgt die Mindestteilnahmezahl außer der Leiterin oder dem Leiter mindestens 7 Teilnehmende im Alter von 7 bis 27 Jahren. Der Tagessatz je Teilnahmetag beträgt bis zu 3 DM (1,53 €). Der Zuschuss kann höchstens für 5 Veranstaltungstage pro Maßnahme bewilligt werden.

Ein Veranstaltungstag ist ein Tag, an dem ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden durchgeführt wird. Wird bei mehrtägigen Veranstaltungen ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt, so kann jeweils die Hälfte des Tagessatzes abgerechnet werden. An- und Abreisetag gelten je als ein Teilnahmetag, wenn ein Programm von jeweils mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.

2.6.2 Eine Veranstaltungsreihe / Workshop muss sich mit gleichbleibendem Kreis von Teilnehmerinnen und Teilnehmern über mindestens 3 und höchstens 10 Veranstaltungstage mit einem Programm zu je mindestens 2 Zeitstunden erstrecken. Die Mindestteilnahmezahl beträgt außer der Leiterin oder dem Leiter mindestens 7 Teilnehmende im Alter von 7 bis 27

Jahren. Die Förderung beträgt pro Tag und teilnehmender Person 1 DM (0,51 €).

*Förderungsvoraussetzungen:*

Pausenzeiten sind den Zeitstunden nicht zuzurechnen.

Zuschussanträge sind mittels Formblatt (Anlage) einzureichen. Die in dem Formblatt geforderten Angaben, Bestätigungen, Unterschriften und Unterlagen sind Bestandteil der Förderungsvoraussetzungen.

Anträge (Anlage) müssen spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung beim Kreisjugendamt eingegangen sein; sie gelten gleichzeitig als Einzelverwendungsnachweis.

## **2.7 Personelle Unterstützung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort**

Der Kreis gewährt bei Beschäftigung einer Fachkraft im Bereich der Jugendpflege in der Stadt Wittlich, in der Gemeinde Morbach und in den Verbandsgemeinden des Kreises einen Personalkostenzuschuss (auch Kooperationsmodelle sind möglich).

### *Förderungsvoraussetzungen:*

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Sie setzt eine angemessene Unterstützung des Vorhabens durch den Träger und die Kommunen voraus. Kreismittel treten nur ergänzend und unterstützend hinzu.

Träger der Jugendpflegestellen können die Stadt- und Gemeindeverwaltungen oder ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe sein.

Die Personalkosten der Fachkräfte können mit 10 % pro Jahr bezuschusst werden.

Diese Förderung entfällt, wenn bereits eine Personalkostenbeteiligung durch den Landkreis erfolgt.

Der Jugendhilfeausschuss prüft die Förderungsfähigkeit und empfiehlt dem Kreisausschuss nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Förderung der Jugendpflegestellen zur Beschlussfassung.

## **3. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.1.2000 in Kraft; gleichzeitig treten die Richtlinien aus dem Jahre 1994 außer Kraft.

## **AnsprechpartnerIn in der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich**

---

*für die Bereiche Jugendarbeit, Jugendschutz  
und Jugendhilfeplanung:*

Peter Caspers (Dipl.-Päd.)  
Kreisjugendpfleger  
Kurfürstenstr. 16  
54516 Wittlich

fon: 06571/ 14-2389  
fax: 06571/ 14-42389  
mobil: 0151/ 14818559  
eMail: jugend@bernkastel-wittlich.de

---

*für die Bereiche finanzielle Förderung,  
Ferienfreizeiten und Mädchenarbeit*

Gudrun Weber

mo-mi: 8.30 – 12.00 Uhr  
fon: 06571/ 14-2265  
fax: 06571/ 14-42265  
eMail: Gudrun.Weber@Bernkastel-Wittlich.de